

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A
der Stadt Schleswig - Gebiet Galgenredder
Nordseite / Ostteil -

Der Bebauungsplan Nr. 35 A der Stadt Schleswig - Gebiet Galgenredder Nordseite/Ostteil - wurde am 18.10.1971 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und erlangte nach erfolgter Genehmigung des Innenministers mit Erlaß vom 26.7.1973 - Az.: IV 81 c - 813/04 - 59.75 (35 A) - nach abschließender Bekanntmachung am 30.8.1973 Rechtskraft.

Im Geltungsbereich des später in die Teile A und B getrennten Bebauungsplanes Nr. 35 sind zwei Kinderspielplätze ausgewiesen, von denen einer als Bolzplatz angelegt werden soll.

Zwischenzeitlich wurde nördlich des 06-Sportplatzes ein Bolzplatz angelegt, dessen Einzugsbereich ($r = 750 \text{ m}$) auch die B-Plangebiete Nr. 35 A und B erfaßt.

Gemäß Kinderspielplatzgesetz soll die Größe der Kinderspielplätze 5 % der vorhandenen, den Spielplätzen zugeordneten Wohnflächen betragen. Bei 54 Einfamilienhäusern innerhalb der B-Plangebiete 35 A und B und angenommenen 150 qm Wohnfläche/WE entsteht ein Bedarf von 405 qm. Dieser Bedarf wird durch den östlich der Kiebitzreihe im Geltungsbereich des B-Planes 35 B gelegenen, ca. 3.000 qm großen Spielplatz reichlich gedeckt.

Anstelle des geplanten Spielplatzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 A sollen jetzt zwei Einfamilienhausgrundstücke ausgewiesen werden.

Kosten entstehen durch diese B-Planänderung nicht.

Schleswig, den 1. März 1979
STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT
- Stadtbauamt -



Bartheidel
(Bartheidel)
Bürgermeister